

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe Juni 2016

Einkommensteuer	2
. Gewinne aus Währungsgeschäften bleiben nach einem Jahr steuerfrei	2
. Verlustabzug bei nebenberuflicher Übungsleitertätigkeit	2
. Fehlende Mitunternehmerstellung bei einer Freiberuflerpraxis kann zur Gewerblichkeit führen	3
. Werbungskostenabzug von Fahrtkosten zum Mietobjekt	4
. Entfernungspauschale deckt auch Unfallkosten auf dem Weg zur Arbeit ab	4
. Studienkosten der eigenen Kinder sind keine Betriebsausgaben	5
Umsatzsteuer	6
. Ausschlussfristen beim Antrag auf Vorsteuervergütung für 2015 beachten	6
Arbeitsrecht	6
. Neues zum Mindestlohn: Jahressonderzahlungen können anrechenbar sein	6
Wettbewerbsrecht	7
. Clevere "Schnäppchenjäger!"	7
Versteht einer WhatsAppl	8

Einkommensteuer. Gewinne aus Währungsgeschäften bleiben nach einem Jahr steuerfrei

Entsteht aus der Anschaffung und Veräußerung von Fremdwährungsbeträgen ein Gewinn, handelt es sich um ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft, sofern der Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf nicht mehr als ein Jahr beträgt. Mit anderen Worten: Nach einem Jahr kann ein etwaiger Gewinn steuerfrei vereinnahmt werden. Darauf weist das Bayerische Landesamt für Steuern in seiner Verfügung vom 10. März 2016 hin.

Auch wenn bei Fremdwährungsgeschäften Zinsen anfallen, führt dies nicht dazu, dass die Spekulationsfrist von einem auf zehn Jahre verlängert wird. Schließlich sind die Zinseinkünfte nicht Ausfluss des Wirtschaftsguts Fremdwährungsdarlehen, sondern Ausfluss der eigentlichen Kapitalforderung. Zinseinkünfte unterliegen dann der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 %.

Ermittlung des Veräußerungsgewinns:

Wenn Steuerpflichtige auf demselben Konto nacheinander Fremdwährungsguthaben anschaffen und anschließend sukzessive wieder verkaufen, ist seit dem Veranlagungszeitraum 2014 zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Beträge auch zuerst veräußert wurden (Fifo-Methode = first in - first out). Ein Nachweis anhand von Unterlagen (z. B. Kauf- und Verkaufsbeleg), welche Teile des Fremdwährungsguthabens veräußert worden sind, ist damit nicht mehr erforderlich.

Einkommensteuer. Verlustabzug bei nebenberuflicher Übungsleitertätigkeit

Unter gewissen Voraussetzungen gewährt der Fiskus für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten einen Übungsleiterfreibetrag in Höhe von € 2.400,00 p.a. Im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten angefallene Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben sind nach Ansicht der Finanzverwaltung nur dann abziehbar, wenn sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben den Übungsleiterfreibetrag übersteigen. Dieser Meinung haben die Finanzgerichte jedoch wiederholt widersprochen, zuletzt die Finanzgerichte Thüringen sowie Mecklenburg-Vorpommern.

Überschreiten die Einnahmen den steuerfreien Betrag iHv. € 2.400,00, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbaren wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Ausgaben nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen. So lautet die gesetzliche Regelung.

Beispiel:

Die Einnahmen betragen € 3.600,00, die Ausgaben € 3.000,00. Von den Einnahmen, die den steuerfreien Betrag überschreiten (= € 1.200,00), sind die den steuerfreien Betrag übersteigenden Ausgaben (= € 600,00) abziehbar, sodass € 600,00 zu versteuern sind.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Thüringen (Entscheidung vom 30. September 2015; Revision anhängig) regelt der Gesetzeswortlaut nicht den Fall, dass die Einnahmen den steuerfreien Betrag unterschreiten. Somit können die Betriebsausgaben in der Höhe zu einem Verlust führen, in der sie den Freibetrag übersteigen.

Beispiel:

Die Einnahmen betragen nur € 2.000,00, die Ausgaben € 3.000,00. Nach Ansicht des Finanzgerichts Thüringen ergibt sich hier ein ausgleichs- und abzugsfähiger Verlust von € 600,00.

Und wie ist die Lösung, wenn sowohl die Einnahmen (z. B. € 100,00) als auch die Ausgaben (z. B. € 600,00) unter dem Freibetrag liegen?

Auch hier gibt es eine positive Entscheidung, die der Meinung der Finanzverwaltung widerspricht. Denn das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern hat am 16. Juni 2015 entschieden, dass der Verlust von € 500,00 steuermindernd abzusetzen ist.

Das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern hatte keine Revision zugelassen. Hiermit wollte sich die Verwaltung aber nicht zufriedengeben und hat Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Es bleibt zu hoffen, dass der Bundesfinanzhof in den strittigen Fällen nun bald für Klarheit sorgen wird.

Einkommensteuer. Fehlende Mitunternehmerstellung bei einer Freiberuflerpraxis kann zur Gewerblichkeit führen

Bei einer Mitunternehmerschaft können Mitunternehmerrisiko und -initiative unterschiedlich ausgeprägt sein, es müssen jedoch beide Merkmale vorliegen. Wird die Mitunternehmerstellung bei einem Gesellschafter verneint, kann dies insbesondere bei Arztpraxen negative Folgen haben. Denn dann drohen die (eigentlich) freiberuflichen Einkünfte wegen der sogenannten Abfärberegelung zu solchen aus Gewerbebetrieb zu werden, wie die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zeigt.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), bestehend aus den Ärzten A und B, betrieb im Streitjahr 2007 mit der Ärztin C eine Arztpraxis. Nach einer Außenprüfung kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass C steuerlich nicht als Mitunternehmerin der GbR anzusehen sei. Der Grund: Der Ärztin stand eine von ihrem selbst erwirtschafteten Umsatz abhängige Gewinnbeteiligung zu. Am Vermögen war sie nicht beteiligt und sie hatte auch keinen Abfindungsanspruch.

Zudem vertrat das Finanzamt die Sichtweise, dass die Gesellschaft, soweit sie Umsätze aus der Behandlung der Patienten durch die Ärztin vereinnahmt hatte, gewerbliche Einkünfte erzielt habe. Nach der gesetzlichen Abfärberegelung gelte der Betrieb deshalb in vollem Umfang als Gewerbebetrieb. Dieser Ansicht folgten sowohl das Finanzgericht als auch in der Folge der Bundesfinanzhof.

Erhält ein (Schein-)Gesellschafter eine von der Gewinnsituation abhängige, nur nach dem eigenen Umsatz bemessene Vergütung und ist er von einer Teilhabe an den stillen Reserven der Gesellschaft ausgeschlossen, besteht nach der Entscheidung des BFH vom 03. November 2015 nur ein eingeschränktes Mitunternehmerrisiko.

Bedient sich der Angehörige eines freien Berufs einer entsprechenden Mithilfe, muss er aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig werden. Für einen Arzt bedeutet dies, dass er eine höchstpersönliche, individuelle Arbeitsleistung am Patienten schuldet und deshalb einen wesentlichen Teil der ärztlichen Leistungen selbst erbringen muss. Im Streitfall hatte C ihre Patienten aber eigenverantwortlich behandelt. Eine Überwachung durch A und B erfolgte ebenso wenig, wie deren persönliche Mitwirkung bei der Behandlung dieser Patienten.

Da die Ärzte-GbR somit auch Vergütungen aus ärztlichen Leistungen erzielte, die in nicht unerheblichem Umfang ohne leitende und eigenverantwortliche Beteiligung der Mitunternehmer-Gesellschafter erbracht wurden, waren die Einkünfte der Ärzte-GbR insgesamt solche aus Gewerbebetrieb.

Einkommensteuer . Werbungskostenabzug von Fahrtkosten zum Mietobjekt

Grundsätzlich sucht ein Steuerpflichtiger sein Vermietungsobjekt in einem kleineren oder größeren zeitlichen Abstand auf (z. B. zu Kontrollzwecken, bei Mieterwechseln oder zum Ablesen von Zählerständen). Die Verwaltung des Mietobjekts erfolgt regelmäßig von der Wohnung des Steuerpflichtigen aus. In einem solchen Fall ist das Vermietungsobjekt nicht der ortsgebundene Mittelpunkt der Vermietungstätigkeit. Somit können die Fahrtkosten mit € 0,30 je gefahrenen Kilometer als Werbungskosten angesetzt werden (Entscheidung des BFH vom 01. Dezember 2015).

Wird die Mietimmobilie indes nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit fortdauernd und immer wieder aufgesucht, unterhält der Vermieter am Belegenheitsort des Vermietungsobjekts eine regelmäßige Tätigkeitsstätte. Und eine solche (Ausnahme-)Situation lag im Streitfall vor. Da die Steuerpflichtigen 165- bzw. 215-mal im Jahr zu ihren zwei Vermietungsobjekten fuhren, um dort zu kontrollieren und regelmäßige Arbeiten (z. B. streuen, fegen oder wässern) zu erledigen, erkannte der Bundesfinanzhof nur die Entfernungspauschale an.

Tipp: Die Entscheidung erging noch zur Rechtslage vor der Reisekostenreform. Sie dürfte aber auch auf Veranlagungszeiträume ab 2014 übertragbar sein. So liegt (Literaturstimmen zufolge) eine erste Tätigkeitsstätte nur dann am Ort des Vermietungsobjekts, wenn der Vermieter diese arbeitstäglich aufsucht oder je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage dort verbringt. Relevant sind damit in erster Linie quantitative Maßstäbe.

Einkommensteuer. Entfernungspauschale deckt auch Unfallkosten auf dem Weg zur Arbeit ab

Durch die Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die einem Arbeitnehmer für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehen. Somit können auch Unfallkosten und unfallbedingte Krankheitskosten nicht zusätzlich als Werbungskosten anerkannt werden, so das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (Urteil vom 23. Februar 2016).

Die Klägerin erlitt auf der Fahrt zur Arbeitsstätte mit ihrem Pkw einen Unfall. Die Reparaturkosten und die Behandlungskosten (Reha-Klinik etc.) wurden nur zum Teil erstattet. Die selbst getragenen Kosten machte sie anschließend mit ihrer Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte die Reparaturkosten an, nicht aber die Krankheitskosten, die, so das Finanzamt, allenfalls als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigungsfähig wären. Der Abzug scheiterte hier jedoch an der zumutbaren Eigenbelastung, die nicht überschritten wurde.

Die hiergegen erhobene Klage blieb erfolglos, denn auch das Finanzgericht Rheinland-Pfalz lehnte einen Werbungskostenabzug für die Behandlungskosten ab.

Die Entfernungspauschale deckt, so das Finanzgericht, nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut sämtliche Aufwendungen ab, die durch die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehen, also auch außergewöhnliche Kosten. Dies dient der Steuervereinfachung und der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten über die Frage, ob noch gewöhnliche oder schon außergewöhnliche Aufwendungen vorliegen.

Tipp: Das Finanzgericht wies in der Urteilsbegründung darauf hin, dass das Finanzamt auch die Reparaturkosten für das Fahrzeug nicht zusätzlich zur Entfernungspauschale als Werbungskosten hätte berücksichtigen dürfen. Da eine Verböserung im gerichtlichen Verfahren aber nicht in Betracht kommt, blieb es letztlich beim Ansatz als Werbungskosten.

Das Urteil steht in Widerspruch zu einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 31. Oktober 2013, wonach Unfallkosten neben der Entfernungspauschale anzuerkennen sind. Solange die Finanzverwaltung an dieser Sichtweise festhält, sollte man Unfallkosten weiterhin als Werbungskosten geltend machen.

Einkommensteuer. Studienkosten der eigenen Kinder sind keine Betriebsausgaben

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster vom 15. Januar 2016 können Studienkosten der eigenen Kinder selbst dann nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn sich die Kinder verpflichten, nach Abschluss des Studiums für eine gewisse Zeit im elterlichen Unternehmen zu arbeiten.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Kinder des Unternehmensberaters (U) studierten Betriebswirtschaftslehre bzw. Business and Management und waren daneben im Unternehmen des U geringfügig beschäftigt. U schloss mit den Kindern Vereinbarungen, wonach er die Studienkosten übernahm und sich die Kinder verpflichteten, nach Abschluss des Studiums für drei Jahre im Unternehmen tätig zu bleiben oder die Kosten anteilig zurückzuzahlen. Die als Betriebsausgaben geltend gemachten Ausbildungskosten erkannte das Finanzamt jedoch nicht an, da es sich um nicht abziehbare Lebenshaltungskosten handele – und zwar zu Recht, wie das Finanzgericht Münster befand.

Das Finanzgericht führte aus, dass Ausbildungskosten der eigenen Kinder keine Betriebsausgaben darstellen. U sei unterhaltsrechtlich zur Übernahme der Kosten einer angemessenen Berufsausbildung seiner Kinder verpflichtet, sodass eine private Motivation vorgelegen habe. Die daneben bestehenden betrieblichen Erwägungen könnten allenfalls zu einer gemischten Veranlassung der Aufwendungen führen. Da eine Trennung nach objektiven Maßstäben nicht möglich sei, bleibe es beim Abzugsverbot.

Vor dem Hintergrund der unterhaltsrechtlichen Verpflichtung könne nicht davon ausgegangen werden, dass den Vereinbarungen nahezu ausschließlich betriebliche Erwägungen zugrunde gelegen hätten. Vielmehr sei die private Sphäre derart intensiv berührt, dass eine lediglich unbedeutende private Mitveranlassung ausscheide. Zudem sei der vertraglich vereinbarte Rückzahlungsanspruch im Zweifel zivilrechtlich gar nicht durchsetzbar gewesen.

Umsatzsteuer . Ausschlussfristen beim Antrag auf Vorsteuervergütung für 2015 beachten

Sind inländische Unternehmer im Ausland nicht für umsatzsteuerliche Zwecke registriert, können sie sich die in 2015 gezahlten Vorsteuerbeträge grundsätzlich über das Vorsteuervergütungsverfahren erstatten lassen. Hierbei ist zunächst zu unterscheiden, ob die Vorsteuern in einem EU-Staat oder im Drittland gezahlt worden sind.

Vorsteuern aus Drittstaaten

Grundsätzliche Voraussetzung für die Erstattung von Vorsteuern inländischer Unternehmer in Drittstaaten ist das Vorliegen einer Gegenseitigkeitsvereinbarung. Listen mit Drittstaaten, zu denen eine Gegenseitigkeit besteht, hat das Bundeszentralamt für Steuern auf seiner Homepage aufgeführt (www.iww.de/sl1870).

Die Anträge sind direkt bei der ausländischen Erstattungsbehörde zu stellen und müssen dort bis zum 30. Juni 2016 eingehen.

Vorsteuern aus EU-Staaten

Wurden Unternehmer in 2015 im EU-Ausland mit ausländischer Umsatzsteuer belastet und möchten sie diese erstattet haben, muss der Antrag bis zum 30. September 2016 beim Bundeszentralamt für Steuern eingehen.

Die Anträge sind elektronisch über das BZStOnline-Portal (BOP) einzureichen. Das Bundeszentralamt für Steuern prüft, ob der Antragsteller im beantragten Vergütungszeitraum zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und entscheidet dann über die Weiterleitung des Antrags an den Erstattungsstaat.

Arbeitsrecht . Neues zum Mindestlohn: Jahressonderzahlungen können anrechenbar sein

BAG, Urteil vom 25.05.2016, Az. 5 AZR 135/16

Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld sind auf den gesetzlichen Mindestlohn anzurechnen, wenn der Arbeitgeber sie über das ganze Jahr verteilt und vorbehaltlos und unwiderruflich monatlich jeweils ein Zwölftel zahlt. Dies hat nun aktuell das Bundesarbeitsgericht entschieden und die Revision einer Arbeitnehmerin zurückgewiesen.

Urlaubs- und Weihnachtsgeld verteilt auf 12 Monate gezahlt

Die Klägerin ist bei dem beklagten Arbeitgeber in Vollzeit beschäftigt. In einem schriftlichen Arbeitsvertrag war ursprünglich geregelt, dass die Arbeitnehmerin neben einem Monatsgehalt besondere Lohnzuschläge sowie Urlaubs- und Weihnachtsgeld erhält.

Im Dezember 2014 schloss die beklagte Arbeitgeberin mit dem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung über die Auszahlung der Jahressonderzahlungen. Seit Januar 2015 zahlt die Beklagte der Klägerin allmonatlich neben dem Bruttogehalt in Höhe von ca. € 1.390,00 je 1/12 des Urlaubs- und des Weihnachtsgelds, was in der Summe ca. € 1.500,00 brutto ausmacht.

Die Klägerin machte geltend, ihr Monatsgehalt und die Jahressonderzahlungen müssten ebenso wie die vertraglich zugesagten Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit auf der Basis des gesetzlichen Mindestlohns in Höhe von € 8,50 brutto/Stunde geleistet werden. Das Urlaubs- und Weihnachtsgeld sei nicht auf den gesetzlichen Mindestlohn anzurechnen, auch nicht, wenn dieser über das Jahr verteilt monatlich gezahlt wird.

In den beiden vorherigen Instanzen überwiegend unterlegen

Die Klage der Arbeitnehmerin wurde von dem Arbeitsgericht abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht sprach der Klägerin immerhin Nachtarbeitszuschläge in Höhe von € 0,80 brutto zu, wies ihre Berufung im Übrigen aber zurück. Dies wollte die Klägerin nicht gelten lassen und legte die Revision zum BAG ein.

BAG: Als Entgelt für geleistete Arbeit gezahlte Jahressonderzahlungen anrechenbar

Aber auch hier konnte die Klägerin mit ihrer Ansicht nicht durchdringen, die Revision blieb ohne Erfolg.

Aufgrund des Mindestlohngesetzes habe die Klägerin keinen Anspruch auf ein erhöhtes Monatsgehalt, erhöhte Jahressonderzahlungen sowie erhöhte Lohnzuschläge, so die Richter.

Der gesetzliche Mindestlohn trete als eigenständiger Anspruch neben die bisherigen Anspruchsgrundlagen, verändere diese aber nicht. Der nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden bemessene Mindestlohnanspruch der Klägerin für den Zeitraum Januar bis November 2015 sei erfüllt, denn auch den vorbehaltlos und unwiderruflich in jedem Kalendermonat zu 1/12 geleisteten Jahressonderzahlungen komme nach der Entscheidung des BAG Erfüllungswirkung zu.

Wettbewerbsrecht . Clevere "Schnäppchenjäger!"

BGH, Urteil vom 05.11.2015, Az. I ZR 182/14

Werbung mit durchgestrichenen Preisen auch online zulässig

Es ist ein bekanntes und effektives Lockmittel auf der Suche nach dem ewigen Schnäppchen und gleichzeitig ein willkommenes Orientierungsmittel für den Verbraucher: die Werbung mit den durchgestrichenen Preisen.

Grundsätzlich zulässig ist diese Art der werblichen Darstellung nur, wenn es sich um wahrheitsgemäße Angaben handelt, es sich also nicht bei den durchgestrichenen Preisen um sogenannte "Mondpreise" handelt. Aus Verbrauchersicht muss zudem deutlich sein, ob es sich dabei um den alten Preis oder um einen sog. "Postenpreis" (Restposten / Überschussware) bzw. der vom Hersteller vorgeschlagenen unverbindlichen Preisempfehlung handelt.

Nun hat der BGH entschieden, dass auch bei Onlineshops die Werbung mit durchgestrichenen Preisen zulässig ist.

Der beklagte Händler warb für Fahrradanhänger auf der Internetplattform amazon.de mit durchgestrichenen Preisen ohne weitere Hinweise, um welche Art von Preis es sich bei dem durchgestrichenen Preis handelte. Er wurde für diese Art der Werbung durch einen Mitbewerber abgemahnt und da er keine Unterlassungserklärung abgeben wollte, anschließend verklagt.

Die Angelegenheit ging bis zum BGH. Die Richter gingen davon aus, dass eine Irreführung der Verbraucher trotz fehlenden Hinweises nicht vorläge, denn – so der BGH – aus Sicht der maßgeblichen Verbraucher bezeichnete im zu beurteilenden Fall der durchgestrichene Preis eindeutig einen zuvor von dem Werbenden geforderten Preis. Klarstellende Zusätze bedürfe es nicht. Es sei fernliegend, dass ein Unternehmer etwa auch andere als eigene Preise für ungültig erkläre. Ein anderer Preisvergleich hingegen – zum Beispiel mit einer unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers oder aber dem Preis eines Wettbewerbers – bedürfe jedoch eines erläuternden Hinweises zur Herausstellung der eigenen Günstigkeit.

Tipp: Um keine unnötigen und kostenträchtigen Abmahnungen für Ihre Art der Werbung zu riskieren, empfiehlt es sich, die preisliche Gestaltung für den Verbraucher so darzustellen, dass dieser die Richtigkeit der preislichen Veränderung nachvollziehen kann oder die Preise zumindest im Nachhinein überprüfbar sind.

Wettbewerbsrecht . Versteht einer WhatsApp!

KG Berlin, Urteil vom 08.04.2016, Az. 5 U 156/14

Wir verwenden fast alle den Messenger "WhatsApp", aber hat sich einer mal die langen AGBs, denen man zustimmen muss, eigentlich "zu Gemüte" geführt?

Auch derzeit nicht nötig, denn die AGBs des Messenger-Dienstes sind unwirksam, weil die WhatsApp Inc. ihren deutschen Verbrauchern das seitenlange "Kleingedruckte" auch auf seiner deutschen Internetseite nur in englischer Sprache zur Verfügung stellt und diese damit für den Verbraucher weitestgehend unverständlich sind. So jedenfalls nach einer aktuellen Entscheidung des Kammergerichts Berlin.

Verständlichkeit von AGBs

Die in den Vereinigten Staaten ansässige Betreiberin des Messenger-Dienstes stellte ihren deutschsprachigen Kunden ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur in englischer Sprache zur Verfügung, wobei die übrige Gestaltung des Dienstes deutschsprachig war.

Das KG Berlin untersagte der WhatsApp Inc. die englischsprachigen AGBs auf seiner deutschen Internetseite weiter zu verwenden. Denn die die seitenlangen und mit juristischen Fachausdrücken sowie umfangreichen, komplexen Regelwerken versehenen Klauseln seien für den Verbraucher nicht zumutbar, denn diese seien für ihn nicht mehr verständlich. Das Gericht stellte zwar fest, dass Alltagsenglisch hierzulande verbreitet sei, dennoch könne nicht vom Durchschnittsverbraucher erwartet werden, ein komplexes juristisches Regelwerk in englischer Sprache zu verstehen. Sämtliche Klauseln seien damit in der englischen Fassung intransparent und daher unwirksam, so die Juristen.

Verstoß wegen fehlender Möglichkeit zur Kontaktaufnahme

Das Gericht folgte dem Verfügungskläger auch in der Ansicht, dass ein wettbewerbsrechtlicher Verstoß gegen das TMG (Telemediengesetz) vorlag. Danach muss der Anbieter die Möglichkeit einer unkomplizierten Kontaktaufnahme bereitstellen. Auch diese Möglichkeit bot die WhatsApp Inc. nicht an. Ausreichend ist dabei nicht allein die Angabe der E-Mail Adresse, sondern darüber hinaus auch ein Kontaktformular oder eine Servicetelefonnummer. Lediglich das Setzen eines Links zu Twitter oder Facebook, wie die WhatsApp Inc. es vorgewiesen hat, reicht dafür jedoch nicht aus. Dies umso weniger, wenn dann bei Facebook die Zusendung von Nachrichten für den Verbraucher auch noch ausgeschlossen war.

Abgemahnt hatte den Giganten die Verbraucherzentrale des Bundesverbands (vzbv), die letztlich dann auch erfolgreich im Wege der einstweiligen Verfügung geklagt hatte.

Fazit: Es ist nur folgerichtig ein juristisch umfangreiches Regelwerk auf Englisch für den Verbraucher als unverständlich einzustufen. Auch wenn das Alltagsenglisch mittlerweile geläufig ist, so kann noch nicht davon ausgegangen werden, dass auch AGBs auf Englisch verstanden werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Rechtsprechung auch schon bereits bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen in deutscher Sprache häufig sprachliche Darstellungen des Regelwerks für unverständlich und damit unwirksam eingestuft hat. Bei der Erstellung von AGBs sollte daher äußerst sensibel vorgegangen werden.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke, Werner Findeisen

Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Bargen, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de